

## **Gebührensatzung für den Ruhewald Hollwinkel / Preußisch Oldendorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 214) - in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf am 10.11.2010 folgende Gebührensatzung für den Ruhewald Hollwinkel / Preußisch Oldendorf beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den Ruhewald Hollwinkel / Preußisch Oldendorf, der die folgenden Waldflächen umfasst:

Gemarkung Hedem, Flur 6, Flurstück 56, Größe 7,9475 ha

### **§ 2 Erhebung**

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Gutsverwaltung Hollwinkel GbR im Auftrag und namens der Stadt Preußisch Oldendorf.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, der Antragsteller, sowie derjenige, der die Gebührensuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsträgers, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden.

## **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 6 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Für nachstehende Leistungen werden Gebühren erhoben:

### 1. Benutzungsgebühren

Inanspruchnahme je Begräbnisbaum	30,00 Euro
----------------------------------	------------

### 2. Verwaltungsgebühren

- |   |            |
|---|------------|
| a) Urnenanforderung   | 17,00 Euro |
| b) Erteilung der Bestattungsgenehmigung   | 17,00 Euro |
| c) Zustimmung zur Umbettung von Aschen<br>von anderen Friedhöfen  | 17,00 Euro |
| d) Beisetzungsbestätigung   | 17,00 Euro |
| e) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der<br>Friedhofsatzung für den Ruhewald Hollwinkel /<br>Preußisch Oldendorf | 17,00 Euro |

## **§ 7 Sonstige Leistungen**

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## **§ 8 Ansprüche Dritter**

Ansprüche der Gutsverwaltung Hollwinkel GbR, die diese im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ruhewalds Hollwinkel / Preußisch Oldendorf insbesondere mit der Zuteilung eines Baumes an den Nutzungsberechtigten erworben hat, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

## **§ 9**

### **Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Gutsverwaltung Hollwinkel GbR oder deren Rechtsnachfolgerin verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.